

BUNDESGERICHTSHOF

IX 565/70BESCHLUSS

in der Entschädigungsangelegenheit

Fritz L. [REDACTED],

Rua G. [REDACTED], Apt. [REDACTED], Rio de Janeiro, Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

9.2.2.2

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 KMG) ergeben.

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß die vegetativen Störungen, die beim Kläger Mitte 1939 erstmals auftraten, zu einem Viertel auf den Verfolgungsbelastungen beruhen. Er hat festgestellt, daß nach dem Todem 1945 beobachtet, und daß erst wieder 1950 Störungen des vegetativen Nervensystems von Krankheitserregern auftraten. Dieses neuem Schick der Erkrankung hat er der Konstitution des Klägers und Verfolgungsumständen, eingetragenen Einflüssen zur Last gelegt. Bei der Festsetzung der Kapitalentschädigung für die Zeit von 1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1945 hat er

219

- 3 -

von den Vergleichsbeträgen des mittleren Dienstes ausgegangen. Diese Einreihung beruht auf der sozialen Stellung des Klägers. Sein Durchschnittseinkommen seit 1951 erreichte mit 200 RM monatlich nur die Vergleichsbeträge des einfachen Dienstes.

Die Beschwerde macht geltend, das für 1959 als verfolgungsbedingt anerkannte Leiden bleibe trotz der Besserung seit 1945 Verfolgungsschaden; den Nachweis eines Branchenwechsels habe der Beklagte nicht geführt. Die Rüge ist unbegründet. Die Beschwerde geht von einem anderen als dem in Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt aus. Nach 1945 lagen keine Störungen von ~~Einzelheiten~~ mehr vor; solche sind erst 1950 als von früherem Schub unabhängiger Schub der Erkrankung wieder aufgetreten. Die Grundsätze in BGR RzW 1968, 408 Nr. 8 (vgl. RzW 1969, 21 Nr. 13) sind aber nur anzuwenden, wenn ein durch verfolgungsbedingte Umstände in Sinne der wesentlichen Mitverursachung entstandenes Leiden fortbestanden hat. Daran fehlt es hier. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor.

Die Einwände der Beschwerde gegen die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe betreffen keine Rechtsfrage, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht. Auch soweit sie sich gegen das Verfahren des Berufungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Handel

Hand

Handel und Gewerbe; seit dem Jahr 1967, 201 Nr. 33 und 431
Handel und Gewerbe, seit dem Jahr 1967, 201 Nr. 33 und 431
Handel und Gewerbe, seit dem Jahr 1967, 201 Nr. 33 und 431